

BGer 5D_54/2024 vom 12. Dezember 2025

Bundesgericht, 2025-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_54_2024

FR: TF 5D_54/2024 du 12 décembre 2025

IT: TF 5D_54/2024 del 12 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist eine kantonal letztinstanzliches Urteil in einer Zivilrechtsstreitigkeit mit einem Streitwert von weniger als Fr. 30'000.--; mithin ist nicht die Beschwerde in Zivilsachen, sondern die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gegeben (Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 Abs. 1, Art. 90 und Art. 113 BGG).

E. 2

Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann (BGE 140 III 264 E. 2.3; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Das Bundesgericht ist für die Entgegennahme und Erstattung von Strafanzeigen nicht zuständig. Sodann stehen auch alle anderen strafrechtlichen Belange ausserhalb des möglichen Anfechtungsgegenstandes. Darauf ist von vornherein nicht einzutreten. Gleiches gilt für die Bezugnahme auf diverse andere Forderungen, welche nicht Gegenstand des vorliegenden Prozesses bilden. Von vornherein nicht einzugehen ist sodann auf die zahlreichen Feststellungsbegehren, die entweder nichts mit dem Anfechtungsgegenstand zu tun haben oder ansonsten im diesbezüglichen Leistungsbegehren aufgehen. Von vornherein unzulässig sind schliesslich die Begehren, welche sich direkt gegen den erstinstanzlichen oder gegen andere Entscheide richten; Anfechtungsobjekt des bundesgerichtlichen Verfahrens kann ausschliesslich das obergerichtliche Urteil vom 31. Mai 2024 bilden (vgl. Art. 75 Abs. 1 BGG).

E. 4

Die Beschwerde besteht vorab aus den bei sämtlichen Eingaben der Beschwerdeführerin üblichen allgemeinen Ausführungen zu verschiedenen verfassungsmässigen Rechten und zur Nichtigkeit. Erforderlich ist aber eine konkrete Bezugnahme auf die Entscheidungspunkte und die diesbezüglichen Erwägungen des angefochtenen Entscheides. Auf das angefochtene Urteil bezieht sich das (in den Eingaben der Beschwerdeführerin häufige) Vorbringen, der Streitwert betrage Fr. 0.--. Allerdings ist die Begründung, es gebe die Stockwerkeigentümergeinschaft gar nicht, weshalb gar keine Forderungsklage möglich sei, nicht geeignet, eine diesbezügliche Verfassungsverletzung darzutun, denn die - ohnehin appellatorisch vorgetragene - Behauptung beschlägt wenn schon die Aktivlegitimation, nicht den Streitwert. Dass eine Stockwerkeigentümergeinschaft in eigenem Namen klagen und beklagt werden kann (Art. 712l Abs. 2 ZGB), hält die Beschwerdeführerin im

Folgenden selbst fest. Vor diesem Hintergrund gehen die weiteren Ausführungen, welche Stockwerkeigentümer es gar nicht gebe, bzw. wer alles in den Augen der Beschwerdeführerin gar nicht Stockwerkeigentümer ist, an der Sache vorbei. Im Zusammenhang mit den weitschweifigen diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerdeführerin hat das Obergericht im angefochtenen Urteil festgehalten, dass der Anwalt der Beschwerdegegnerin aufgrund eines Zirkularbeschlusses zur Einreichung des Schlichtungsgesuches bevollmächtigt und dass die Beschwerdegegnerin an der Schlichtungsverhandlung durch den Verwalter rechtmässig vertreten gewesen sei, weil dieser in jenem Zeitpunkt die Verwaltung innegehabt habe. Hierzu erfolgen in der Beschwerde bloss appellatorische Verweise auf die seitens der Beschwerdeführerin eingereichten Abberufungsklagen, was keine Verfassungsgrügen begründet. Gleiches gilt in Bezug auf die obergerichtlichen Feststellungen und Erwägungen zur rechtzeitigen Klageeinreichung.

E. 5

Insgesamt lassen sich der 42-seitigen Beschwerde keine konzisen Verfassungsgrügen entnehmen, aus welchen ersichtlich wäre, inwiefern das angefochtene Urteil verfassungsmässige Rechte verletzen soll. Somit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 6

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.